

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 16
Erftstadt-Liblar
Jahnstraße

Gemeinde L i b l a r

Bebauungsplan Nr. 7 - Bahnhofstraße -, 1. Änderung

A. Inhalt

Der Inhalt entspricht dem BBauG § 9 (1) 1a, b, f, 3, (2), in Verbindung mit der 1. D.V.O. § 4 zum BBauG und den §§ 14 und 103 BauONW.

B. Besondere bauliche Festlegungen

- 1) Die Stellung der Gebäude zur Baulinie und zur Baugrenze ist zwingend.
- 2) Die ausgewiesenen Baugrenzen sind mit dem Hauptbaukörper nicht zu überschreiten. Balkone, Aufzugtürme und Treppenhäuser dürfen bis zu 3,00 m vorstehen.
- 3) Die Sockelhöhen und Firsthöhen sind wie im Bebauungsplan eingetragen einzuhalten.
- 4) Die Garagen, die an den gemeinschaftlichen Grenzen errichtet werden, sind in Form und Höhe aufeinander abzustimmen.
- 5) Einfriedigung der Grundstücke

zur Straße:

Das Grundstück ist mit einem Rasenkantstein einzufriedigen. Bis zur Baulinie soll der Vorgarten mit Rasen eingesät werden und flach, höchstens jedoch 1,50 m hoch, bepflanzt werden. Bei den Geschäftshäusern wird der Bürgersteig bis an den Baukörper geführt.

Vorgartens:

Eine Vorgarteneinfriedigung zwischen den Parzellen ist nicht zulässig.

6) Mauerwerk

Ziegelrohbau, Putzflächen sind nicht zugelassen (roter Ziegelstein besandet), Flächen in Sichtbeton und Waschbeton sind zulässig. Keller- räume und Nebenräume zu den Läden dürfen unter die Hoffläche gebaut werden, wenn diese nicht höher als 15 cm über O.K. Bürgersteig Jahn- straße geführt werden. Die Oberfläche ist zu begrünen bzw. zu plattieren

Gemeinde Liblar

Bebauungsplan Nr. 7 - Bahnhofstraße -, 1. Änderung

Begründung:

Die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Liblar Nr. 7 wurde erforderlich, um die veränderte bauliche Nutzung dieses Grundstückes ortsrechtlich festzulegen.

Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gescheh!

Köln, den 2. 6. 1969

Der Regierungspräsident

im Auftrag



Gemeinde Liblar

Bebauungsplan Nr. 7

Begründung

Der Rat der Gemeinde Liblar beschloß die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um eine geordnete Erschließung und Bebauung dieser städtebaulich wichtigen Punkte sicher zustellen. Außerdem soll es durch den Bebauungsplan möglich sein, Verkehrsflächen, die dem heutigen Bedarf entsprechen, auszuweisen und ortsrechtlich zu sichern.

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Liblar.

Kosten

Die Erschließung ist fast abgeschlossen. Erschließungsbeiträge wurden bereits für Teileinrichtungen erhoben. Die übrigen Maßnahmen finanziert, so das darüber hinaus keine Kosten zu erwarten sind

Gesehent
Köln, den 29. 8. 1928
Der Reichsanwalt
Heyerhoff

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. 1. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Liblar vom **18.5.1966** aufgestellt worden.

Jostzembski
BÜRGERMEISTER
(Jostzembski)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB 1.1.S. 341) in der Zeit vom **6.5.1968** bis **5.6.1968** öffentlich ausgelegt.



Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB 1.1.S. 341) vom Rat der Gemeinde Liblar am **4.7.1968** als Satzung beschlossen worden.

J. Grell
~~(EMBERG)~~ i. V. GRELL
DER AMTSDIREKTOR

Jostzembski
BÜRGERMEISTER
(Jostzembski)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB 1. S. 341) mit Verfügungen vom **29.8.1968** genehmigt worden.

Regierungspräsident
30.3.68
Meyerhoff

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB 1.1.S. 341) ist zum **12.10.1968** erfolgt.

Jostzembski
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Liblar vom 11. 12. 1968 aufgestellt worden.

H. Schmitz
i. V. Schmitz
(Bürgermeister)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 28. 2. 1969 bis 27. 3. 1969 öffentlich ausgelegt.



Amt Liblar
Der Amtsdirektor
H. Schmitz
(Lemberg)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Liblar am 25. 4. 1969 als Satzung beschlossen worden.

H. Schmitz
i. V. Schmitz
(Bürgermeister)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. 6. 69 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
H. Schmitz

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist zum 28. 6. 1969 erfolgt.

H. Schmitz
(i. V. Schmitz)
(Bürgermeister)